

## Ausgabe Nr. 03/2024 vom 30. April 2024

### Inhalt

<b>Außer-Kraft-Setzen einer überholten Prüfungsordnung im Fach Geschichte</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 396. Sitzung am 04.04.2024)</i>	117
<b>Außer-Kraft-Setzen überholter Prüfungsordnungen des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 396. Sitzung am 04.04.2024)</i>	118
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Biologie – From Molecules to Organisms“</b> <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 09.04.2024)</i>	119
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Nanosciences – Materials, Molecules and Cells“</b> <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 09.04.2024)</i>	128
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor“</b> <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 09.04.2024)</i>	137
<b>Fachspezifischer Teil GEOINFORMATIK der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „2-Fächer“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 393. Sitzung am 22.02.2024)</i>	147
<b>Fachspezifischer Teil GESUNDHEITSWISSENSCHAFTEN der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 396. Sitzung am 04.04.2024)</i>	151
<b>Fachspezifischer Teil KOSMETOLOGIE der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 396. Sitzung am 04.04.2024)</i>	154
<b>Fachspezifischer Teil PFLEGEWISSENSCHAFTEN der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 396. Sitzung am 04.04.2024)</i>	157
<b>Änderung der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Anglistik“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 396. Sitzung am 04.04.2024)</i>	160
<b>Änderung der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Romanistik“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 396. Sitzung am 04.04.2024)</i>	163
<b>Ordnung über elektronische und Online-Prüfungen (EOPrO) des Fachbereichs Rechtswissenschaften</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 396. Sitzung am 04.04.2024)</i>	165

## **Fortsetzung INHALT**

<b>Agreement between Osnabrueck University (Germany) and Doshisha University (Japan)</b>	<b>171</b>
<b>Agreement for the Exchange of Students between Osnabrueck University (Germany) and Doshisha University (Japan)</b>	<b>173</b>
<b>Agreement of Cooperation and Exchange between the Osnabrück University, Sprachenzentrum (Germany) and the Kharkiv National Automobile and Highway University, Department of Foreign Languages (Ukraine)</b>	<b>176</b>
<b>Letter of Renewal between Corporación Universitaria Empresarial Alexander von Humboldt (Colombia) and Osnabrück University, School of Law (Germany)</b>	<b>180</b>
<b>Memorandum of Understanding between Sungshin Women's University (Republic of Korea) and Osnabrueck University (Germany)</b>	<b>181</b>
<b>Student Exchange Agreement between Osnabrueck University (Germany) and Sungshin Women's University (Republic of Korea)</b>	<b>182</b>

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Die Präsidentin der Universität Osnabrück

### **Redaktion:**

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-6039

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück

## **Außer-Kraft-Setzen einer überholten Prüfungsordnung im Fach Geschichte**

beschlossen in der  
61. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 13.12.2023  
befürwortet in der 181. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätskommission am 13.03.2024  
beschlossen in der 396. Sitzung des Präsidiums am 04.04.2024  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2024 vom 30.04.2024, S. 117

Der fachspezifische Teil „Geschichte“, AMBl. Nr. 12/2014, S. 1980, der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang tritt zum 30.09.2024 außer Kraft. Sofern noch Studierende in diesem fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung eingeschrieben sind, werden sie in den neueren fachspezifischen Teil, AMBl. Nr. 06/2018 vom 22.10.2018, S. 843, umgeschrieben.

## **Außer-Kraft-Setzen überholter Prüfungsordnungen des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften**

beschlossen in der  
128. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 06.12.2023  
befürwortet in der 181. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätskommission am 13.03.2024  
beschlossen in der 396. Sitzung des Präsidiums am 04.04.2024  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2024 vom 30.04.2024, S. 118

1. Der fachspezifische Teil „Katholische Theologie“, AMBl. Nr. 10/2010, S. 1907, der studien- gangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung tritt zum 30.09.2024 außer Kraft. Sofern noch Studierende in diesem fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung eingeschrieben sind, werden sie in den neueren fachspezifischen Teil, AMBl. Nr. 08/2021, S. 940, umgeschrieben.
2. Der fachspezifische Teil „Evangelische Theologie“, AMBl. Nr. 07/2017, S. 1048, der studien- gangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien tritt zum 30.09.2024 außer Kraft. Sofern noch Studierende in diesem fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung eingeschrieben sind, werden sie in den neueren fachspezifischen Teil, AMBl. Nr. 08/2022, S. 1626, umgeschrieben.
3. Die Prüfungsordnung für den Master-Erweiterungsstudiengang „Islamische Religionspädagogik Erweiterungsfach Lehramt an Grund- und Hauptschulen“, AMBl. Nr. 03/2009, S.317, tritt zum 30.09.2024 außer Kraft. Sofern noch Studierende in dieser Prüfungsordnung eingeschrieben sind, werden sie in die studien- gangspezifische Prüfungsordnung „Erweiterungsfach Lehramt an Grundschulen“, AMBl. Nr. 10/2014, S. 1397, wo in der zur Ordnung gehörenden Liste der Erweiterungsfächer auch Islamische Religion aufgenommen ist, umgeschrieben.



ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„BIOLOGY –

FROM MOLECULES TO ORGANISMS“

Neufassung  
beschlossen im Umlaufverfahren  
durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie in der am 05.01.2023  
befürwortet in der 172. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre  
und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 18.01.2023  
beschlossen in der 208. Sitzung des Senats am 25.01.2023  
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 26.01.2023, Az.: 27.5-74509-11  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 73

Änderung beschlossen  
in der 150. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie/Chemie am 20.09.2023  
befürwortet in der 181. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre  
und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 13.03.2024  
beschlossen in der 216. Sitzung des Senats am 03.04.2024  
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 09.04.2024, Az.: 27.5-74509-026,765  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2024 vom 30.04.2024, S. 119

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	121
§ 2	Erläuterungen .....	121
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten .....	121
§ 4	Zugangsvoraussetzungen .....	122
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	123
§ 6	Auswahlverfahren.....	124
§ 7	Auswahlkommission.....	125
§ 8	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	125
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester .....	126
§ 10	In-Kraft-Treten .....	127

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 216. Sitzung am 03.04.2024 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Biology – From Molecules to Organisms“ mit den drei Schwerpunkten 1. Allgemeine Biologie, 2. Evolution, Verhalten und Ökologie und 3. Zell- und Molekularbiologie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

## § 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

## § 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) <sup>1</sup>Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. <sup>2</sup>Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. <sup>3</sup>Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. <sup>4</sup>Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. <sup>2</sup>Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. <sup>4</sup>Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) <sup>1</sup>Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. <sup>2</sup>Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. <sup>3</sup>Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.

- (4) <sup>1</sup>Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. <sup>2</sup>Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. <sup>3</sup>Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. <sup>4</sup>Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. <sup>5</sup>Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. <sup>6</sup>Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. <sup>7</sup>Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.
- (5) <sup>1</sup>Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. <sup>3</sup>Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. <sup>4</sup>Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. <sup>5</sup>Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Biology – From Molecules to Organisms“ ist, dass die Bewerbenden
- an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens sechsemestrigen Bachelorstudiengang „Biologie“ oder anderen fachlich geeigneten Bachelorstudiengang oder einen gleichwertigen Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich absolviert haben, oder
  - an einer anderen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
  - an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben und
  - an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben, sowie
  - Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3 nachweisen.
- (2) <sup>1</sup>Ein Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt, wenn darin Module/Lehrveranstaltungen im Umfang
- 75 Leistungspunkten aus der Biologie erbracht worden sind, und
  - Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) erlangt wurden; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn
    - entsprechende Englischkenntnisse bereits als Zugangsvoraussetzung für das vorangegangene Bachelorstudium erforderlich waren, oder
    - ein englischsprachiges grundständiges oder weiterführendes Studium erfolgreich absolviert wurde, oder



- Englisch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung die Sprache des Bildungssystems war, oder
- ein Sprachtest auf dem Niveau B1 (GER) (mögliche Sprachtests siehe unter: [www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise](http://www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise)) erfolgreich absolviert wurde;

<sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.

- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet oder, fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, Leistungen im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuholen. <sup>3</sup>Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 2 entscheidet die Auswahlkommission. <sup>4</sup>Die Anrechnung der aus den Auflagen nach Satz 2 absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. <sup>6</sup>Auflagenprüfungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. <sup>7</sup>Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des in Satz 2 genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).
- (4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sind Bewerbende deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. <sup>2</sup>Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. <sup>3</sup>Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters und somit bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 31. März und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 30. September vollständig erbracht sein. <sup>4</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis spätestens 15. April und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 15. Oktober im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>5</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).

## § 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) Der Masterstudiengang „Biology – From Molecules to Organisms“ beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester.
- (2) <sup>1</sup>Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli und bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. <sup>2</sup>Ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni bzw. 15. Dezember eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V.. <sup>3</sup>Unterlagen nach Absatz 3 und 4 sind im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. hochzuladen. <sup>4</sup>Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
  2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,
  3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
  4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist, sowie
  5. zu Prioritäten aus den angegebenen Schwerpunkten nach § 1 Absatz 1.

- (4) <sup>1</sup>Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 den Buchstaben a) bis f) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>2</sup>Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.

<sup>3</sup>Hochzuladen sind:

- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
- b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of Records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
- c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe a) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog);
- d) Nachweise nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b),
- e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.
- f) eine aus den gemäß § 1 Absatz 1 genannten Schwerpunkten zu erstellende Prioritätenliste.

<sup>4</sup>Im Portal abzugeben ist

- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und, dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
  - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
  - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
  - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
  - e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
  - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine\*n vereidigte\*n Übersetzer\*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (6) <sup>1</sup>Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück bzw. im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## § 6 Auswahlverfahren

<sup>1</sup>Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der Bewerbenden unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums bzw. der Durchschnittsnote nach § 4 Absatz 4 Satz 2. <sup>2</sup>Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der

Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b) wird im Auswahlverfahren die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt.<sup>5</sup>Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der Bewerbenden.<sup>6</sup>Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.

## § 7 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Biologie/Chemie eine Auswahlkommission.
- (2) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören außer der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Biologie als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere stimmberechtigte Lehrende sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme an. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie bestellt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. <sup>4</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. <sup>3</sup>Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
  - b) die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - c) die Entscheidung darüber, ob das vorangegangene Studium gemäß § 4 Absatz 1 und 2 fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist,
  - d) die Festsetzung der Leistungen für Auflagen gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2
  - e) in Zweifelsfällen die Feststellung über das Vorliegen von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe b),
  - f) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden zu den jeweiligen Schwerpunkten,und
  - g) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden nach Maßgabe der erstellten Rangliste,sowie
  - h) die Entscheidung über die Zulassung in ein höheres Fachsemester (§ 9).

## § 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid mit dem Hinweis auf den gewählten Schwerpunkt nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. <sup>2</sup>Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. <sup>3</sup>Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. <sup>4</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 7 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>6</sup>Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

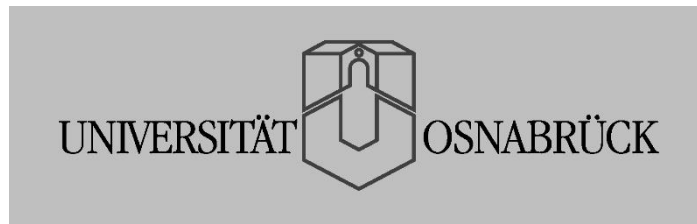
- (3) <sup>1</sup>Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbenden aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Satz 5 für jene Bewerbenden, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
- a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpft
  - oder
  - b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) <sup>1</sup>Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. <sup>3</sup>Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. <sup>4</sup>§§ 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

## § 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) <sup>1</sup>Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerbenden vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
    - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
    - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können
  - oder
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- <sup>2</sup>Die Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.
- (2) <sup>1</sup>Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. <sup>2</sup>Bei Ranggleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.
- (3) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.

**§ 10 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung. <sup>3</sup>Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK/PHYSIK UND  
FACHBEREICH BIOLOGIE/CHEMIE

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG  
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG  
„NANOSCIENCES –  
MATERIALS, MOLECULES AND CELLS“

Neufassung  
beschlossen

durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik im Umlaufverfahren am 28.02.2023 und  
durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie im Umlaufverfahren am 05.01.2023  
befürwortet in der 174. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre  
und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 08.03.2023  
beschlossen in der 210. Sitzung des Senats am 12.04.2023  
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 13.04.2023, Az.: 27.5-74509-128,765  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2023 vom 02.05.2023, S. 470

Änderung beschlossen

durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie im Umlaufverfahren am 06.02.2024 und  
in der 05. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik/Physik am 20.02.2024  
befürwortet in der 181. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre  
und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 13.03.2024  
beschlossen in der 216. Sitzung des Senats am 03.04.2024  
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 09.04.2024, Az.: 27.5-74509-026,765  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2024 vom 30.04.2024, S. 128

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	130
§ 2	Erläuterungen .....	130
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten .....	130
§ 4	Zugangsvoraussetzungen .....	131
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung .....	132
§ 6	Auswahlverfahren .....	134
§ 7	Auswahlkommission .....	134
§ 8	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	135
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester .....	135
§ 10	In-Kraft-Treten .....	136

Der Senat der Universität Osnabrück hat in seiner 216. Sitzung am 03.04.2024 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Nanosciences – Materials, Molecules and Cells“ mit den Fokussen: Life Science, Chemie und Physik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

## § 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

## § 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) <sup>1</sup>Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. <sup>2</sup>Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. <sup>3</sup>Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. <sup>4</sup>Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. <sup>2</sup>Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereicherter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. <sup>4</sup>Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) <sup>1</sup>Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. <sup>2</sup>Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. <sup>3</sup>Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) <sup>1</sup>Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. <sup>2</sup>Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. <sup>3</sup>Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als



bekannt gegeben. <sup>4</sup>Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. <sup>5</sup>Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. <sup>6</sup>Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. <sup>7</sup>Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) <sup>1</sup>Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. <sup>3</sup>Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. <sup>4</sup>Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. <sup>5</sup>Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Nanosciences – Materials, Molecules and Cells“ ist, dass die Bewerbenden
- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang oder gleichwertigen Studiengang der Biologie, Chemie, Physik oder Materialwissenschaften mit naturwissenschaftlicher Ausrichtung oder in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Zweifächer-Bachelor-Studiengang mit einem Studienschwerpunkt im Bereich Biologie, Chemie oder Physik oder in einem anderen fachlich geeigneten Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten, erfolgreich absolviert haben, oder
  - b) an einer ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
  - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben und
  - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben, sowie
  - e) Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatz 2 Buchstabe d) nachweisen.
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt, wenn
- a) im angestrebten **Fokus Life Science** Module/Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 80 ECTS-Leistungspunkten (inklusive Bachelorarbeit) im **Fach Biologie** und mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte in einem weiteren Fach oder mehreren weiteren Fächern aus den Bereichen Mathematik und/oder Informatik und/oder Naturwissenschaften und/oder Technik nachgewiesen werden.
  - b) im angestrebten **Fokus Chemie** Module/Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 80 ECTS-Leistungspunkten (inklusive Bachelorarbeit) im **Fach Chemie** und mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte in einem weiteren Fach oder mehreren weiteren Fächern aus den Bereichen Mathematik und/oder Informatik und/oder Naturwissenschaften und/oder Technik nachgewiesen werden.

- c) im angestrebten **Fokus Physik** Module/Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 80 ECTS-Leistungspunkten (inklusive Bachelorarbeit) im **Fach Physik** und mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte in einem weiteren Fach oder mehreren weiteren Fächern aus den Bereichen Mathematik und/oder Informatik und/oder Naturwissenschaften und/oder Technik nachgewiesen werden.

und

- d) Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) erlangt wurden; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn
- entsprechende Englischkenntnisse bereits als Zugangsvoraussetzung für das vorangegangene Bachelorstudium erforderlich waren, oder
  - ein englischsprachiges grundständiges oder weiterführendes Studium erfolgreich absolviert wurde, oder
  - Englisch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung die Sprache des Bildungssystems war, oder
  - ein Sprachtest auf dem Niveau B2 (GER) (mögliche Sprachtests siehe unter: [www.uni-osnabrueck.de/spachnachweise](http://www.uni-osnabrueck.de/spachnachweise)) erfolgreich absolviert wurde.

<sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.

- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, fehlende Leistungen im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuholen. <sup>3</sup>Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 2 entscheidet die Auswahlkommission. <sup>4</sup>Die Anrechnung der aus den Auflagen absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. <sup>6</sup>Auflagenprüfungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. <sup>7</sup>Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des in Satz 2 genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).
- (4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sind Bewerbende deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. <sup>2</sup>Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. <sup>3</sup>Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters und somit bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 31. März und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 30. September vollständig erbracht sein. <sup>4</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis spätestens 15. April und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 15. Oktober im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>5</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (5) Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Buchstabe d) nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester spätestens bis zum 30. September und bei Aufnahme zum Sommersemester bis spätestens zum 31. März im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

## § 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) Der Masterstudiengang „Nanosciences – Materials, Molecules and Cells“ beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester.

- (2) <sup>1</sup>Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli und bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. <sup>2</sup>Ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni bzw. 15. Dezember eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V. <sup>3</sup>Unterlagen nach Absatz 3 und 4 sind im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. hochzuladen. <sup>4</sup>Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
  2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,
  3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
  4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist, sowie
  5. zum gewünschten Fokus nach § 1 Absatz 1.
- (4) <sup>1</sup>Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis f) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>2</sup>Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich das Originaldokument oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.
- <sup>3</sup>Hochzuladen sind:
- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
  - b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of Records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
  - c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 2 Buchstaben a) bis c) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog);
  - d) Nachweise nach § 4 Absatz 2 Buchstabe d);
  - e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.
  - f) eine Angabe zum gemäß § 1 Absatz 1 angestrebten Fokus.
- <sup>4</sup>Im Portal abzugeben ist
- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und, dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
  - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
  - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
  - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,

- e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
  - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, kann zusätzlich ein die Bewerbung untermauerndes Motivationsschreiben im Umfang von 3.000 bis 5.000 Zeichen im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück im PDF-Format hochgeladen werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Nachweise über Praktika bzw. Studienaufenthalte im Ausland, besondere Forschungsnähe der Bachelorarbeit oder andere Leistungen (Publikationen, Preise, Auszeichnungen, hervorragend absolvierte Lehrveranstaltungen. <sup>3</sup>Diese Unterlagen können beim Auswahlverfahren nach § 6 berücksichtigt werden
- (6) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine\*n vereidigte\*n Übersetzer\*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (7) <sup>1</sup>Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück bzw. im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## § 6 Auswahlverfahren

<sup>1</sup>Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der Bewerbenden unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums bzw. der Durchschnittsnote nach § 4 Absatz 4 Satz 2 und der Kriterien nach § 5 Absatz 5. <sup>2</sup>Für jedes erfüllte Kriterium nach § 5 Absatz 5 kann die Auswahlkommission die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,1 Notenpunkte, maximal jedoch um 0,6 Notenpunkte verbessern. <sup>3</sup>Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b) so wird dem Auswahlverfahren nach § 4 die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt. <sup>5</sup>Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der Bewerbenden. <sup>6</sup>Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.

## § 7 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bilden die Fachbereiche Biologie/Chemie und Mathematik/Informatik/Physik eine Auswahlkommission.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss „Nanosciences – Materials, Molecules and Cells“ des Fachbereiches Biologie/Chemie bildet zugleich die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt, führt auch den Vorsitz der Auswahlkommission. <sup>3</sup>Das studentische Mitglied hat beratende Funktion; alle anderen Ausschussmitglieder sind stimmberechtigt. <sup>4</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied aus jedem der beteiligten Fächer Biologie, Chemie und Physik anwesend ist.
- (3) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. <sup>3</sup>Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
  - b) die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - c) die Entscheidung darüber, ob das vorangegangene Studium gemäß § 4 Absatz 1 und 2 fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist.
  - d) die Festsetzung der Leistungen für Auflagen gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2

- e) in Zweifelsfällen die Feststellung über das Vorliegen von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe d),
  - f) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden zum jeweilig gewählten Fokus,
  - g) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden nach Maßgabe der erstellten Rangliste,
- sowie
- h) die Entscheidung über die Zulassung in ein höheres Fachsemester (§ 9).

## § 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid mit der Feststellung des zugelassenen Fokus nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. <sup>2</sup>Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. <sup>3</sup>Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. <sup>4</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 7 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>6</sup>Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbenden aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Satz 5 für jene Bewerbenden, die gem. § 5 Absatz 4 Satz 4 e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
  - a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpftoder
  - b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) <sup>1</sup>Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. <sup>3</sup>Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. <sup>4</sup>§§ 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

## § 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) <sup>1</sup>Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerbenden vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
    - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,

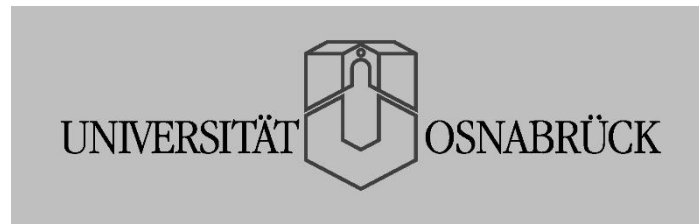
- bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
  - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
  - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können
- oder
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

<sup>2</sup>Die Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) <sup>1</sup>Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. <sup>2</sup>Bei Rangleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.
- (3) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung. <sup>3</sup>Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR

DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

*„LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN*

*FÜR FACHBACHELOR“*

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Neufassung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im  
Umlaufverfahren am 27.02.2023  
befürwortet in der 174. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre  
und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 08.03.2023  
beschlossen in der 210. Sitzung des Senats am 12.04.2023  
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 13.04.2023, Az.: 27.5-74509-33  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2023 vom 02.05.2023, S. 460

Änderung

beschlossen in der 129. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am  
31.01.2024  
befürwortet in der 181. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre  
und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 13.03.2024  
beschlossen in der 216. Sitzung des Senats am 03.04.2024  
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 09.04.2024, Az.: 27.5-74509-052  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2024 vom 30.04.2024, S. 137

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	139
§ 2	Erläuterungen .....	139
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten .....	139
§ 4	Zugangsvoraussetzungen .....	140
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	142
§ 6	Auswahlverfahren.....	143
§ 7	Auswahlkommission.....	143
§ 8	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	143
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester .....	144
§ 10	In-Kraft-Treten .....	144
	Anlage 1: Liste der wählbaren allgemeinbildenden Unterrichtsfächer .....	145
	Anlage 2: Fachbezogene Zugangsvoraussetzungen .....	146



Der Senat der Universität Osnabrück hat in seiner 216. Sitzung am 03.04.2024 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor* an der Universität Osnabrück. <sup>2</sup>Die wählbaren allgemeinbildenden Unterrichtsfächer richten sich nach *Anlage I*.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) <sup>1</sup>Wenn ein Teilstudiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

## § 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Online Portal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Soweit ein Studiengang aus verschiedenen Fächern/Fachrichtungen mit einem gemeinsamen Abschluss besteht, handelt es sich jeweils um **Teilstudiengänge**.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

## § 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) <sup>1</sup>Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. <sup>2</sup>Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. <sup>3</sup>Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. <sup>2</sup>Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. <sup>4</sup>Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) <sup>1</sup>Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. <sup>2</sup>Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. <sup>3</sup>Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) <sup>1</sup>Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. <sup>2</sup>Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. <sup>3</sup>Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. <sup>4</sup>Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktion der Wirkung die

Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. <sup>5</sup>Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. <sup>6</sup>Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. <sup>7</sup>Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) <sup>1</sup>Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. <sup>3</sup>Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. <sup>4</sup>Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. <sup>5</sup>Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

## § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor* ist, dass die Bewerbenden
1. an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss erworben haben und ein fachlich geeignetes, vorangegangenes Studium nachweisen:
    - a) einen Bachelor of Science oder Bachelor of Engineering in den Fächern Elektrotechnik, Maschinenbau oder in vergleichbaren Studienfächern oder
    - b) einen Bachelor of Arts im Fach Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder in einem vergleichbaren einschlägigen Studienfach oder
    - c) einen Bachelor of Science oder einen Bachelor of Arts im Fach Pflegewissenschaft oder einem vergleichbaren Studienfach oder
    - d) einen Diplomabschluss in einer der unter a), b) oder c) genannten Studienfachrichtungen oder in einer vergleichbaren Studienfachrichtung;
  2. an einer anderen ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang gemäß Ziffer 1 a) b), c) oder d) erworben haben; die Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse wird nach Maßgabe der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
  3. an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben;
  4. an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben, sowie
  5. etwaige Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
  6. weitere fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß Anlage 2 nachweisen.
- (2) <sup>1</sup>Ein vorangegangener Studiengang nach Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) und Ziffer 2 Buchstabe a) ist grundsätzlich fachlich geeignet.
- <sup>2</sup>Ein vorangegangener Studiengang nach Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b) und Ziffer 2 Buchstabe b) ist fachlich geeignet, wenn dieser einen **sozialpädagogischen Anteil** von 120 Leistungspunkten inklusive Bachelorarbeit aufweist, die die folgenden Inhaltsbereiche abdecken:
- Theorien und Konzepte der Sozialpädagogik und weiterer Bezugswissenschaften
  - Arbeitsfelder der Sozialpädagogik
  - Organisation der Sozialpädagogik

- Handlungsmethoden der Sozialpädagogik
- Adressat\*innen der Sozialpädagogik;

<sup>3</sup>Ein vorangegangener Studiengang nach Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c) und Ziffer 2 Buchstabe c) ist fachlich geeignet, wenn dieser einen **pfl egewissenschaftlichen Anteil** von 120 Leistungspunkten aufweist, die die folgenden Inhaltsbereiche abdecken:

- Pflegewissenschaft (mindestens 75 Leistungspunkte)
- Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen (Recht, Politik und Wirtschaft im Gesundheits- und Pflegewesen) (mindestens 15 Leistungspunkte)
- Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen der Pflege (mindestens 15 Leistungspunkte) Grundlagen weiterer Bezugswissenschaften aus Geistes- und Sozialwissenschaften (z. B. Pädagogische Psychologie; Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Gesundheits- und Sozialpsychologie; Berufs- und Professionssoziologie; Betriebs- und Volkswirtschaftslehre) (mindestens 15 Leistungspunkte)

und

<sup>4</sup>Ergänzend zu den Nachweisen gemäß Satz 1, Satz 2 oder Satz 3 müssen berufs- und wirtschaftspädagogische und/oder (fach-)didaktische Inhalte im Umfang von 15 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Neben der Anerkennung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen anderer Universitäten können auch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden. <sup>5</sup>Bewerbende, die die berufs- und wirtschaftspädagogischen und/oder (fach-) didaktischen Inhalte nicht nachweisen können, erhalten die Auflage, die erforderlichen Inhalte bis zum Ende des Studiums nachzuholen.

- (3) <sup>1</sup>Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen. <sup>2</sup>Soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die/der Studiendekan\*in des jeweiligen Faches über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.
- (4) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, Leistungen im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten gemäß Absatz 2 Satz 4 bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuholen. <sup>3</sup>Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 2 entscheidet die Auswahlkommission. <sup>4</sup>Die Anrechnung der aus den Auflagen absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. <sup>6</sup>Die Leistungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. <sup>7</sup>Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des in Satz 2 genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).
- (5) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sind Bewerbende, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. <sup>2</sup>Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. <sup>4</sup>Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters und somit bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis spätestens zum 31. März vollständig erbracht sein. <sup>5</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens 15. April im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>6</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (6) Bewerbende, die die sich aus Anlage 2 bzw. aus Absatz 1 Ziffer 5 ergebende Sprachvoraussetzungen nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum 30. September im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

## § 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) Der Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor* beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) <sup>1</sup>Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. <sup>2</sup>Für ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen gilt Satz 1 entsprechend. <sup>3</sup>Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) Der Antrag muss enthalten
  1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
  2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,
  3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
  4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) <sup>1</sup>Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis e) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>2</sup>Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.  
<sup>3</sup>Hochzuladen sind
  - a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 abgeschlossene Studium oder,
  - b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of Records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet,
  - c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog),
  - d) Nachweise nach § 4 Absatz 1 Ziffer 4, 5 und 6,
  - e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.  
<sup>4</sup>Im Portal abzugeben ist
  - a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und, dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
  - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
  - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
  - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,

- e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
  - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine\*n vereidigte\*n Übersetzer\*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (6) Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## § 6 Auswahlverfahren

<sup>1</sup>Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der Bewerbenden unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums bzw. der Durchschnittsnote nach § 4 Absatz 5 Satz 3. <sup>2</sup>Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b) wird im Auswahlverfahren die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt. <sup>4</sup>Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der Bewerbenden. <sup>5</sup>Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.

## § 7 Auswahlkommission

<sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören zwei Mitglieder an, die der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und/oder der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen an der Universität Osnabrück angehören müssen. <sup>2</sup>Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften beruft die Mitglieder.

## § 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. <sup>2</sup>Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. <sup>3</sup>Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. <sup>4</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 6 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>6</sup>Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbenden aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Satz 4 für jene Bewerbenden, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
- a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpft
- oder

- b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) <sup>1</sup>Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. <sup>3</sup>Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. <sup>4</sup>§§ 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

## § 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) <sup>1</sup>Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerbenden vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
    - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
    - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- <sup>2</sup>Die Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.
- (2) <sup>1</sup>Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. <sup>2</sup>Bei Rangleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.

## § 10 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Die bisherige Ordnung tritt außer Kraft.

**Anlage 1: Liste der wählbaren allgemeinbildenden Unterrichtsfächer**

Deutsch
Englisch
Evangelische Religion
Informatik
Islamische Religion
Katholische Religion
Mathematik
Physik

**Anlage 2: Fachbezogene Zugangsvoraussetzungen**

<b>Fach</b>	<b>Fachbezogene Zugangsvoraussetzungen</b>
Deutsch	keine weiteren fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen
Englisch	Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildung, Erziehung und Unterricht, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“
Evangelische Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen
Informatik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen
Islamische Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen
Katholische Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen
Mathematik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen
Physik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen



## Fachspezifischer Teil

### Geoinformatik

#### der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang 2-Fächer

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik hat gemäß § 44 Absatz 1 in der 310. Sitzung am 21.02.2023 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 24.05.2022 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2022, S. 579) beschlossen, der in der 175. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 24.05.2023 befürwortet und in der 379. Sitzung des Präsidiums am 22.06.2023 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2023, S. 939).

Die Korrektur in § 8 wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik/Physik am 18.10.2023 beschlossen, in der 180. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 17.01.2024 befürwortet und in der 393. Sitzung des Präsidiums am 22.02.2024 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2024, S. 147).

### § 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Informatik des Fachbereichs Mathematik/Informatik/Physik.

### § 2 Aufbau des Studiums

„Geoinformatik“ kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.

### § 3 Geoinformatik als Kernfach

- (1) <sup>1</sup>Das Studium der Geoinformatik als Kernfach umfasst 63 LP bestehend aus einem Pflichtbereich im Umfang von 57 LP und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 LP. <sup>2</sup>Es kann zusätzlich eine Bachelorarbeit im Fach Geoinformatik umfassen.

Pflichtbereich im Kernfach Geoinformatik (57 LP)						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen	Empf. Sem.
INF-GI-B-FE	Fernerkundung	4	6	1		1
INF-GI-B-GI	Geoinformatik und GIS	4	6	1		2
INF-GI-B-DBV	Digitale Bildverarbeitung	4	6	1	INF-GI-B-FE	2
INF-GI-B-GIP	Geoinformatik- Programmierpraktikum	4	6	1	INF-GI-B-DBV, INF-INF-E-PR	3
MATH-301	Mathematik für Anwender I	6	9	1		3
INF-INF-E-PR	Einführung in die Programmierung	6	9	1		1
INF-INF-E-ALG	Einführung in die Algorithmik	6	9	1		2
	System Feste Erde	2	3	1		3
	System Wasser & Klima	2	3	1		3
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	38	57			

Wahlpflichtbereich im Kernfach Geoinformatik (6 LP)						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen	Empf. Sem.
GI-B-VFG- $x$ - $y$ *	Vertiefung Fernerkundung und Geoinformatik $y$	2/3 $x$	$x$	1	INF-GI-B-FE, INF-GI-B-GI, INF-GI-B-DBV	4-6

\* Das genannte Schema bezeichnet unterschiedliche Module mit inhaltspezifischen Untertiteln. Dabei bezeichnet  $x \in \{3,6\}$  die LP des Moduls;  $y \in \{A,B,C,\dots\}$  ist ein Subidentifikator, um inhaltlich unterschiedliche Module zu unterscheiden.

- (2) <sup>1</sup>Es besteht die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP anzufertigen. <sup>2</sup>Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer 42 LP aus dem Pflichtbereich erreicht hat.
- (3) Studierende, die bereits Module aus dem Pflichtbereich (bzw. äquivalente Module) im Rahmen ihres anderen Kernfachs absolviert haben, wählen stattdessen andere Module aus dem Lehrangebot der Geoinformatik und Informatik im entsprechenden Umfang von LP in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss.

#### § 4 Geoinformatik als Nebenfach

- (1) <sup>1</sup>Das Studium der Geoinformatik als Nebenfach umfasst 42 Leistungspunkte (LP) bestehend aus einem Pflichtbereich im Umfang von 36 Leistungspunkten (LP) und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 LP.

Pflichtbereich im Nebenfach Geoinformatik (36 LP)						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen	empf. Sem.
INF-GI-B-FE	Fernerkundung	4	6	1		1
INF-GI-B-GI	Geoinformatik und GIS	4	6	1		2
INF-GI-B-DBV	Digitale Bildverarbeitung	4	6	1	INF-GI-B-FE	2
INF-GI-B-GIP	Geoinformatik-Programmierpraktikum	4	6	1	INF-GI-B-DBV, INF-INF-ANW	3
INF-ANW	Informatik für Anwendende	6	9	1		1
	System Feste Erde	2	3	1		3
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	24	36			

Wahlpflichtbereich im Nebenfach Geoinformatik (6 LP)						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen	empf. Sem.
GI-B-VFG- $x$ - $y$ *	Vertiefung Fernerkundung und Geoinformatik $y$	2/3 $x$	$x$	1	INF-GI-B-FE, INF-GI-B-GI, INF-GI-B-DBV	4-6

\* Das genannte Schema bezeichnet unterschiedliche Module mit inhaltspezifischen Untertiteln. Dabei bezeichnet  $x \in \{3,6\}$ ; die LP des Moduls;  $y \in \{A,B,C,\dots\}$  ist dabei ein Subidentifikator, um inhaltlich unterschiedliche Module zu unterscheiden.

- (2) Studierende, die bereits Module aus dem Pflichtbereich (bzw. äquivalente Module) im Rahmen ihres anderen Kernfachs absolviert haben, wählen stattdessen andere Module aus dem Lehrangebot der Geoinformatik und Informatik im entsprechenden Umfang von LP in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss.

#### § 5 Schlüsselkompetenzen

- (1) <sup>1</sup>Für den Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen bietet der Fachbereich Mathematik/Informatik/Physik regelmäßig die Schritte des Modells „4 Schritte +“ an (Schritt 1-3: je 2 LP, Schritt 4: 4 LP). <sup>2</sup>Weiterhin können Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen aus dem allgemeinen Angebot der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich erbracht werden. Außerdem können Module aus dem Modulhandbuch Geoinformatik erbracht werden, die ausdrücklich für den Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Fach Geoinformatik angeboten werden.

- (2) Die Nachweise zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen werden nicht benotet bzw. gehen nicht in die Gesamtnote ein.

## § 6 Fachliche Vertiefung

- (1) Für die fachliche Vertiefung können noch nicht verwendete weitere Veranstaltungen und Module aus dem Angebot der Geoinformatik, Informatik, Angewandten Systemwissenschaft und Geographie unter Einhaltung der jeweiligen Voraussetzungen frei gewählt werden.
- (2) Studierende sollen sich bei der Auswahl der wählbaren Module an den Zugangsvoraussetzungen des angestrebten Masterstudiengangs orientieren und die Auswahl mit den Fachstudienberatern abstimmen.
- (3) Wird ein fachwissenschaftlicher Masterstudiengang in der Geoinformatik angestrebt, sollen 14 LP fachliche Vertiefung zum Kernfach Geoinformatik nachgewiesen werden.

## § 7 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Geoinformatik besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.
- (2) <sup>1</sup>Die Anerkennung eines Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: <sup>2</sup>Im Praktikum soll der oder die Studierende typische Anwendungsmöglichkeiten der Geoinformatik in Industrie, Wirtschaft, Verwaltung, Erwachsenenbildung o. ä. kennenlernen sowie Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Berufstätigen in Berufen mit Bezug zur Geoinformatik erhalten.
- (3) <sup>1</sup>Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit 7 LP bestätigt. <sup>2</sup>Praktika können insgesamt mit max. 14 LP bestätigt werden. <sup>3</sup>Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem dritten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) <sup>1</sup>Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. <sup>2</sup>Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (7) <sup>1</sup>Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 1) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). <sup>2</sup>Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

## § 8 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

- (2) <sup>1</sup>Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2023 im Fachspezifischen Teil Geoinformatik zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang eingeschrieben waren, gilt weiterhin der Fachspezifische Teil Geoinformatik zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang in der Fassung vom 03.09.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2019 vom 03.09.2019, S. 952). <sup>2</sup>Auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss können sie in den neuen Fachspezifischen Teil Geoinformatik zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang wechseln.
- (3) <sup>1</sup>Der bisherige der Fachspezifische Teil Geoinformatik zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang in der Fassung vom 03.09.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2019 vom 03.09.2019, S. 952) tritt zum 30.09.2026 endgültig außer Kraft. <sup>2</sup>Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.10.2026 automatisch dem zum Zeitpunkt des außer Kraft Tretens gültigen Fachspezifischen Teil Geoinformatik zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang.

## Fachspezifischer Teil

### Gesundheitswissenschaften

#### der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 177. Sitzung vom 07.02.2024 die Änderung des § 5 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung Absatz 3 des folgenden fachspezifischen Teils zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* vom 30.09.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2021, S. 1176) beschlossen, der in der 181. Sitzung der Ständigen Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 13.03.2024 befürwortet und in der 396. Sitzung des Präsidiums am 04.04.2024 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2024, S. 151).

#### § 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Gesundheitsforschung und Bildung im Fachbereich Humanwissenschaften.

#### § 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) <sup>1</sup>Das erfolgreiche Bachelorstudium *Berufliche Bildung* im Teilstudiengang Gesundheitswissenschaften erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 95 Leistungspunkten (LP). <sup>2</sup>Es besteht die Möglichkeit, in der beruflichen Fachrichtung eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP anzufertigen. <sup>3</sup>Das Studienprogramm für das Fach Gesundheitswissenschaften im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GWS-GB-01	Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen I	5	6	2	1.-2.	
GWS-GKB-02	Naturwissenschaftliche Grundlagen: Chemie & Biochemie	7	8	2	1.-2.	
GWS-GKB-03	Angewandte Mikrobiologie und Hygiene	4	5	2	3.-4.	GWS-GB-01 GWS-GKB-02
GWS-GB-04	Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen II	6	6	2	2.-3.	
GWS-GB-05	Angewandte Biochemie	4	5	2	3.-4.	GWS-GKB-02.2
GWS-GB-06	Krankheit im Kontext von Forschung und Versorgungspraxis	7	10	2	4.-5.	
GWS-GB-07	Einführung in Public Health	4	6	2	1.-2.	
GWS-GB-08	Recht, Ökonomie und Management im Gesundheitswesen	7	7	2	2.-3.	
GWS-GB-09	Strukturen und Akteure des Gesundheitssystems und der Gesundheitsversorgung	6	8	2	2.-3.	
GWS-GB-10	Angewandte Gesundheitswissenschaften	6	11	2	4.-5.	GWS-GB-07, GWS-GB-09
GWS-GB-11	Grundlagen des fachrichtungsbezogenen Lehrens und Lernens	8	9	3	2.-4.	

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GWS-GB-12	Portfolio: Wissenschaftliche Forschung und Evidenz-Basierung: Grundlagen der Forschung	6	9	3	1.-3.	
GWS-GB-13	Portfolio: Wissenschaftliche Forschung und Evidenz-Basierung: Vertiefungsmodul	2	5	2	4.-5.	GWS-GB-12
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>72</b>	<b>95</b>			

### § 3 Praxisstudien

- (1) <sup>1</sup>Für den Fall, dass im Anschluss an den Bachelorstudiengang kein Zugang zum Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* angestrebt wird, können Studierende auch außerschulische Praktika absolvieren. <sup>2</sup>Die Praxis-Studien sollen dann den Studierenden Einblicke in für die Gesundheitswissenschaften relevante, außerschulische Berufsfelder geben und zur beruflichen Orientierung nach Abschluss des Bachelorstudiengangs beitragen. <sup>3</sup>Daher sollten für das fachbezogene Praktikum vorzugsweise Bereiche gewählt werden, die eine berufliche Perspektive außerhalb des Bildungssystems bieten.
- (2) <sup>1</sup>Im Fach Gesundheitswissenschaften kann gemäß § 4 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* im Rahmen der Praxisstudien mindestens ein fachbezogenes außerschulisches Praktikum von ca. 7 Wochen Dauer (entsprechend 10 LP oder 300 Stunden) absolviert werden. <sup>2</sup>Das Praktikum soll in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 4. oder 5. Semester durchgeführt werden. <sup>3</sup>Eine Praktikumsstelle muss von der oder dem Studierenden gesucht werden.
- (3) <sup>1</sup>Vor Beginn des Praktikums muss die oder der Studierende einem oder einer im Studiengang Gesundheitswissenschaften hauptamtlich Lehrenden das geplante Praktikum darlegen. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage entscheidet der oder die Lehrende, ob das geplante Praktikum die Voraussetzungen für die Anerkennung im Sinne von Absatz 1 erfüllt.
- (4) <sup>1</sup>Das Absolvieren des Praktikums ist von dem Betrieb oder der Einrichtung durch einen Praktikumsnachweis schriftlich zu bestätigen. <sup>2</sup>Zu dem Praktikum ist ein Bericht im Umfang von ca. 10 Seiten anzufertigen und dem betreuenden Lehrenden im Zeitraum von vier bis sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums vorzulegen. <sup>3</sup>Der Bericht soll den Ablauf des Praktikums und die dabei gesammelten Erfahrungen in strukturierter und kritisch reflektierender Form wiedergeben und in einem Nachbereitungsgespräch erörtert werden. <sup>4</sup>Er ist in einem Zeitraum von vier bis sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums vorzulegen.
- (5) <sup>1</sup>Die oder der betreuende Lehrende entscheidet über die Anerkennung des fachbezogenen außerschulischen Praktikums auf der Grundlage des Praktikumsnachweises und des Praktikumsberichts. <sup>2</sup>Im Falle der Anerkennung stellt die oder der Modulbeauftragte ein entsprechendes Zertifikat ohne Benotung aus. <sup>3</sup>Die berufspraktische Tätigkeit, die im lehramtsbezogenen Bachelor-/ Masterstudiengang nachgewiesen werden muss, kann nicht als fachbezogenes außerschulisches Praktikum anerkannt werden.
- (6) Das Praktikum wird nicht benotet.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
GWS-GB-FAP	Fachbezogenes außerschulisches Praktikum	--	10	1	4.-5.	--

### § 4 Zulassungsbedingungen zur Bachelorarbeit und Anfertigung

<sup>1</sup>Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Zugelassen wird, wer ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten absolviert hat. <sup>3</sup>Der Umfang der Bachelorarbeit sollte zwischen 40 bis 60 Seiten betragen. <sup>4</sup>Näheres zur Ausgestaltung der Arbeit sowie Abweichungen vom Umfang erfolgen in Abstimmung mit dem/ der Erstprüfenden.

## **§ 5 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung**

- (1) Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück ab dem 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung tritt zum WS 2021/2022 in Kraft. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des 1. Fachsemesters des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung der Universität Osnabrück, die ihr Studium zu oder nach diesem Wintersemester beginnen.
- (3) <sup>1</sup>Studierende, die bereits zuvor für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung an der Universität Osnabrück eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung ab. <sup>2</sup>Spätestens zum Wintersemester 2024/2025 tritt die bisherige Prüfungsordnung (Version 2013) außer Kraft und alle Studierenden der Prüfungsordnung (Version 2013) unterfallen der dann geltenden Prüfungsordnung.

## Fachspezifischer Teil

### Kosmetologie

#### der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 177. Sitzung vom 07.02.2024 die Änderung des § 5 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung Absatz 3 des folgenden fachspezifischen Teils zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* vom 30.09.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2021, S. 1176) beschlossen, der in der 181. Sitzung der Ständigen Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 13.03.2024 befürwortet und in der 396. Sitzung des Präsidiums am 04.04.2024 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2024, S. 154).

#### § 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Gesundheitsforschung und Bildung im Fachbereich Humanwissenschaften.

#### § 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) <sup>1</sup>Das erfolgreiche Bachelorstudium Berufliche Bildung im Teilstudiengang Kosmetologie erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 95 Leistungspunkten (LP). <sup>2</sup>Es besteht die Möglichkeit, in der beruflichen Fachrichtung eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP anzufertigen. <sup>3</sup>Das Studienprogramm für das Fach Kosmetologie im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GWS-KB-01	Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	5	6	2	1.-2.	
GWS-GKB-02	Naturwissenschaftliche Grundlagen: Chemie und Biochemie	7	8	2	1.-2.	
GWS-GKB-03	Angewandte Mikrobiologie und Hygiene	4	5	2	3.-4.	GWS-KB-01 GWS-GKB-02
GWS-KB-04	Grundlagen der fachrichtungsbezogenen Betriebswirtschaftslehre	6	6	2	1.-2.	--
GWS-KB-05	Gestaltung	5	6	2	1.-2.	--
GWS-KB-06	Grundlagen des fachrichtungsbezogenen Lehrens und Lernens	8	9	3	2.-4.	
GWS-KB-07	Grundlagen der Kosmetologie	5	6	2	2.-3.	
GWS-KB-08	Angewandte Kosmetologie	6	9	2	4.-5.	GWS-GKB-02 GWS-KB-07
GWS-KB-09	Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung	4	6	2	3.-4.	
GWS-KB-10	Grundlagen Dermatologie	4	6	1	3.	GWS-KB-01
GWS-KB-11	Bioengineering - Methoden und ihre Anwendung in der Kosmetologie	7	11	2	4.-5.	GWS-KB10.2
GWS-KB-12	Sicherheit am Arbeitsplatz	4	5	1	5.	GWS-KB-07



Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GWS-KB-13	Einführung wissenschaftlichen Arbeitens - Grundlagen der Forschung	4	6	2	1.-2.	--
GWS-KB-14	Vertiefung wissenschaftlichen Arbeitens	3	6	1	5.	--
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>72</b>	<b>95</b>			

### § 3 Praxis-Studien

- (1) <sup>1</sup>Für den Fall, dass im Anschluss an den Bachelorstudiengang kein Zugang zum Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* angestrebt wird, können Studierende auch außerschulische Praktika absolvieren. <sup>2</sup>Die Praxis-Studien sollen dann den Studierenden Einblicke in für die Kosmetologie relevante, außerschulische Berufsfelder geben und zur beruflichen Orientierung nach Abschluss des Bachelorstudiengangs beitragen. <sup>3</sup>Daher sollten für das fachbezogene Praktikum vorzugsweise Bereiche gewählt werden, die eine berufliche Perspektive außerhalb des Bildungssystems bieten.
- (2) <sup>1</sup>Im Fach Kosmetologie kann gemäß § 4 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* im Rahmen der Praxis-Studien mindestens ein fachbezogenes außerschulisches Praktikum von ca. 7 Wochen Dauer (entsprechend 10 LP oder 300 Stunden) absolviert werden. <sup>2</sup>Das Praktikum soll in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 4. oder 5. Semester durchgeführt werden. <sup>3</sup>Eine Praktikumsstelle muss von der oder dem Studierenden gesucht werden.
- (3) <sup>1</sup>Vor Beginn des Praktikums muss die oder der Studierende einem oder einer im Studiengang Kosmetologie hauptamtlich Lehrenden das geplante Praktikum darlegen. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage entscheidet der oder die Lehrende, ob das geplante Praktikum die Voraussetzungen für die Anerkennung im Sinne von Absatz 1 erfüllt.
- (4) <sup>1</sup>Das Absolvieren des Praktikums ist von dem Betrieb oder der Einrichtung durch einen Praktikumsnachweis schriftlich zu bestätigen. <sup>2</sup>Zu dem Praktikum ist ein Bericht im Umfang von ca. 10 Seiten anzufertigen und dem betreuenden Lehrenden im Zeitraum von vier bis sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums vorzulegen. <sup>3</sup>Der Bericht soll den Ablauf des Praktikums und die dabei gesammelten Erfahrungen in strukturierter und kritisch reflektierender Form wiedergeben und in einem Nachbereitungsgespräch erörtert werden. <sup>4</sup>Er ist in einem Zeitraum von vier bis sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums vorzulegen.
- (5) <sup>1</sup>Die oder der betreuende Lehrende entscheidet über die Anerkennung des fachbezogenen außerschulischen Praktikums auf der Grundlage des Praktikumsnachweises und des Praktikumsberichts. <sup>2</sup>Im Falle der Anerkennung stellt die oder der Modulbeauftragte ein entsprechendes Zertifikat ohne Benotung aus. <sup>3</sup>Die berufspraktische Tätigkeit, die im lehramtsbezogenen Bachelor-/Masterstudiengang nachgewiesen werden muss, kann nicht als fachbezogenes außerschulisches Praktikum anerkannt werden.
- (6) Das Praktikum wird nicht benotet.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
GWS-KB-FAP	Fachbezogenes außerschulisches Praktikum	--	10	1	4.-5.	--

#### **§ 4 Zulassungsbedingungen zur Bachelorarbeit und Anfertigung**

<sup>1</sup>Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Zugelassen wird, wer ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten absolviert hat. <sup>3</sup>Wird die Bachelorarbeit im Fach Kosmetologie angefertigt, sind zur Zulassung zur Bachelorarbeit folgende erfolgreich bestandene Module nachzuweisen: GWS-GB-01, GWS-GKB-02, GWS-GKB-03, GWS-KB-07, GWS-KB-08, GWS-KB-10, GWS-KB-11, GWS-KB-13 und GWS-KB-14. <sup>4</sup>Der Umfang der Bachelorarbeit sollte zwischen 40 bis 60 Seiten betragen. <sup>5</sup>Näheres zur Ausgestaltung der Arbeit sowie Abweichungen vom Umfang erfolgen in Abstimmung mit dem/ der Erstprüfenden.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung**

- (1) Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück ab dem 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung tritt zum WS 2021/2022 in Kraft. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des 1. Fachsemesters des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung der Universität Osnabrück, die ihr Studium zu oder nach diesem Wintersemester beginnen.
- (3) <sup>1</sup>Studierende, die bereits zuvor für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung an der Universität Osnabrück eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung ab. <sup>2</sup>Spätestens zum Wintersemester 2024/2025 tritt die bisherige Prüfungsordnung (Version 2013) außer Kraft und alle Studierenden der Prüfungsordnung (Version 2013) unterfallen der dann geltenden Prüfungsordnung.

## Fachspezifischer Teil

### Pflegewissenschaft

#### der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 177. Sitzung vom 07.02.2024 die Änderung des § 5 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung Absatz 3 des folgenden fachspezifischen Teils zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* vom 30.09.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2021, S. 1176) beschlossen, der in der 181. Sitzung der Ständigen Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 13.03.2024 befürwortet und in der 396. Sitzung des Präsidiums am 04.04.2024 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2024, S. 157).

### § 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Gesundheitsforschung und Bildung im Fachbereich Humanwissenschaften.

### § 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) <sup>1</sup>Das erfolgreiche Bachelorstudium *Berufliche Bildung* im Teilstudiengang Pflegewissenschaft erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 95 Leistungspunkten (LP), die sich auf einen Pflichtbereich von 10 Studienmodulen verteilen. <sup>2</sup>Es besteht die Möglichkeit, in der beruflichen Fachrichtung eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP anzufertigen. <sup>3</sup>Das Studienprogramm für die berufliche Fachrichtung Pflegewissenschaft im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GWS-PB-01	Grundlagen der Pflegewissenschaft	6	8	1	1.	
GWS-PB-02	Paradigmatische Grundlagen der Pflegewissenschaft	4	5	1	1.	
GWS-PB-03	Methoden in der Pflegeforschung	8	12	2	2.-3.	
GWS-PB-04	Theoriebildung in der Pflege	8	12	2	2.-3.	
GWS-PB-05	Strukturelle und institutionelle Rahmenbedingungen der Gesundheitsversorgung	9	10	2	2.-3.	
GWS-PB-06	Grundlagen des fachrichtungsbezogenen Lehrens und Lernens	8	9	3	2.-4.	
GWS-PB-07	Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen im Kontext Pflege	14	15	2	3.-4.	
GWS-PB-08	Evidenzbasierte Pflege	6	9	2	4.-5.	GWS-PB-01 GWS-PB-02 GWS-PB-03.1;03.3;03.5

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GWS-PB-09	Professionelle Handlungen im Pflegeprozess	6	9	2	4.-5.	GWS-PB-01 GWS-PB-02 GWS-PB-04.1-04.3
GWS-PB-10	Innovationen und Zukunft in der Pflege	4	6	2	4.-5.	
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>73</b>	<b>95</b>			

- (2) Eine differenzierte Darstellung der Module (einschließlich ihrer Teilmodule) der zu erbringenden Studien begleitenden Prüfungsleistungen, der inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise ist der Modulbeschreibung im Modulhandbuch zu entnehmen.

### § 3 Praxisstudien

- (1) <sup>1</sup>Im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* sind gemäß § 4 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* Praxisstudien zu absolvieren. <sup>2</sup>Näheres zu den Praxisstudien im Rahmen der Allgemeinen Schulpraktischen Studien regelt die „*Ordnung für lehramtsbezogene Praktika*“ sowie der fachspezifische Teil der Prüfungsordnung für die *Berufs- und Wirtschaftspädagogik*. <sup>3</sup>Diese Praxisstudien sind erforderlich, wenn der Zugang zum Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* angestrebt wird.
- (2) Wird kein Zugang zum Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* angestrebt, können die Praxisstudien auch im Rahmen eines fachbezogenen außerschulischen Praktikums erbracht und durch Vertreter der beruflichen Fachrichtung angerechnet und zertifiziert werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Anerkennung eines außerschulischen Praktikums erfordert den Nachweis nachfolgender Anforderungen. <sup>2</sup>Das Praktikum verschafft den Studierenden Einblicke in die Handlungsfelder Beratung in Gesundheit und Pflege, Prävention, der Pflegefort- und Weiterbildung oder der Gesundheits- und Pflegewissenschaft bzw. der Gesundheits- und Pflegeforschung. <sup>3</sup>Dies kann im Einzelnen folgende Aspekte umfassen:
- Möglichkeiten der systematischen Beobachtung und Reflexion beratender, präventiver oder außerschulisch-pädagogischer Praxis bzw. pflegewissenschaftlicher Praxis,
  - die Möglichkeit der punktuellen Mitarbeit in diesen Handlungsfeldern um das fachliche Anforderungsprofil der jeweils relevanten Akteure kennen zu lernen.
- (4) <sup>1</sup>Im Fach Pflegewissenschaft kann für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* im Rahmen der Praxisstudien mindestens ein fachbezogenes außerschulisches Praktikum von ca. 7 Wochen Dauer (entsprechend 10 LP oder 300 Stunden) absolviert werden. <sup>2</sup>Das Praktikum soll in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem dritten Semester durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die Praktikumsstelle muss von der oder dem Studierenden gesucht werden.
- (5) <sup>1</sup>Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des außerschulischen Praktikums einem oder einer betreuenden hauptamtlich Lehrenden des Faches das geplante Praktikum darlegen. <sup>2</sup>Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet der oder die Lehrende, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 bzw. Absatz 3 erfüllt.
- (6) Die Ableistung des außerschulischen Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (7) <sup>1</sup>Die oder der Studierende hat in der Regel einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen einer oder einem betreuenden Lehrenden in Verbindung mit einem Nachbereitungsgespräch vorzulegen. <sup>2</sup>Der Praktikumsbericht soll ca. 10 Seiten umfassen und über den Ablauf des Praktikums und die dabei gesammelten Erfahrungen in strukturierter und kritisch reflektierender Form berichten. <sup>3</sup>Er ist in einem Zeitraum von vier bis sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums vorzulegen.

- (8) <sup>1</sup>Die oder der betreuende Lehrende entscheidet über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Praktikumsnachweises und des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennung von Praktikumsäquivalenzen (z. B. Berufstätigkeit). <sup>2</sup>Im Falle der Anerkennung stellt die oder der Modulbeauftragte ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (9) Das Praktikum wird nicht benotet.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
GWS-PB-FAP	Fachbezogenes außerschulisches Praktikum	--	10	1	4.-5.	--

#### § 4 Bachelorarbeit: Zulassungsbedingungen und Anfertigung

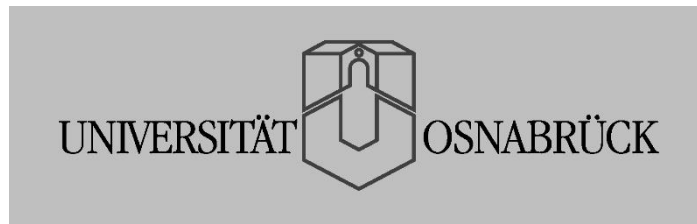
<sup>1</sup>Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Zugelassen wird, wer ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten absolviert hat. <sup>2</sup>Wird die Bachelorarbeit in der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft angefertigt, sind zur Zulassung zur Bachelorarbeit folgende erfolgreich bestandene Module nachzuweisen: GWS-PB-01 bis GWS-PB-05. <sup>3</sup>Der Umfang der Bachelorarbeit sollte zwischen 40 und 60 Seiten betragen. <sup>4</sup>Näheres zur Ausgestaltung der Arbeit sowie Abweichungen vom Umfang erfolgen in Abstimmung mit dem/der Erstprüfenden.

#### § 5 Bildung der Fachnote

In die Fachnote gehen die Leistungspunkte aller Module mit dem Faktor 1 ein.

#### § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück ab dem 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung tritt zum WS 2021/2022 in Kraft. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des 1. Fachsemesters des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung der Universität Osnabrück, die ihr Studium zu oder nach diesem Wintersemester beginnen.
- (3) <sup>1</sup>Studierende, die bereits zuvor für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung an der Universität Osnabrück eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung ab. <sup>2</sup>Spätestens zum Wintersemester 2024/2025 tritt die bisherige Prüfungsordnung (Version 2013) außer Kraft und alle Studierenden der Prüfungsordnung (Version 2013) unterfallen der dann geltenden Prüfungsordnung.



## FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

# MODULBESCHREIBUNGEN FÜR DIE LEHREINHEIT „ANGLISTIK“

Neufassung beschlossen in der

137. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 12.02.2014  
befürwortet in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014  
genehmigt in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr.11/2014 vom 21.10.2014, S.1641

Änderung beschlossen in der

156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017  
beraten in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission  
(ZSK) am 26.07.2017  
genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2017 vom 27.11.2017, S. 1173

Änderung beschlossen in der

179. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 27.10.2021  
befürwortet in der 165. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission  
(ZSK) am 01.12.2021  
genehmigt in der 345. Sitzung des Präsidiums am 20.01.2022  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2022 vom 22.03.2022, S. 111

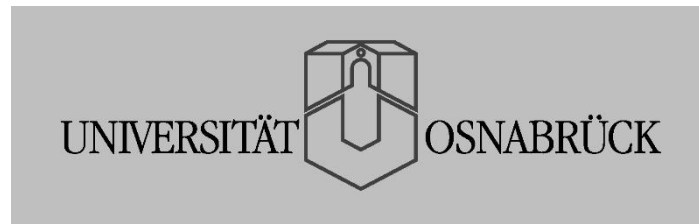
Änderung in Modul ANG-B-SW und ANG-PLP beschlossen in der

194. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 31.01.2024  
befürwortet in der 181. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission  
am 13.03.2024  
genehmigt in der 396. Sitzung des Präsidiums am 04.04.2024  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2024 vom 30.04.2024, S. 160

Identifizier <b>ANG-B-SW</b>		Modultitel <b>Basics of English Language and Linguistics</b> Englischer Modultitel <i>Basics of English Language and Linguistics</i>			
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Professur für Englische Sprachwissenschaft		
LP des Moduls 6 LP	Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Wintersemester 2. Komponente: jedes Sommersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07		
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Anglistik/Englisch“ als Kernfach (P), 2FB „Anglistik/Englisch“ als Nebenfach (P), BEU „Englisch“ (P), BB „Englisch“ (P), MEd LbS für Fachbachelor „Englisch“ (P)			Voraussetzungen für die Teilnahme ---		
<b>Allgemeine Qualifikationsziele</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Methodenkompetenzen in der empirischen Linguistik</li> <li>• Wissenschaftlicher Arbeits- und Recherchefähigkeiten</li> <li>• Kompetenz zur Abfassung angemessener, korrekter Texte in englischer Sprache auf Niveau C1 unter Verwendung fachlich korrekter Terminologie und Stilistik</li> </ul> <b>Spezifische Qualifikationsziele (SW)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundkenntnisse exemplarischer Bereiche und grundlegender Konzepte der englischen Sprachwissenschaft</li> <li>• Kenntnisse wesentlicher theoretischer Zugänge und Methoden der Sprachwissenschaft</li> <li>• Grundkenntnisse der Entwicklungsphasen der englischen Sprache</li> <li>• Vertiefte Kenntnis wichtiger Strukturen und Phänomene der englischen Sprache sowie ihrer wissenschaftlichen Beschreibung</li> </ul>					
<b>Inhalte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Ebenen der Sprachstruktur</li> <li>• Zentrale Bereiche des Sprachgebrauchs (Varietäten, Soziolinguistik, Pragmatik)</li> <li>• Linguistische Terminologie</li> <li>• Geschichte und Wandel der englischen Sprache</li> <li>• Grammatik des Englischen</li> </ul>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
<b>1. Komponente: Introduction to English Language and Linguistics</b>					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	Klausur (90 Minuten)	---	---
<b>2. Komponente: Grammar of English</b>					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	---	Studiennachweis in ANG-B-SW-K1	Klausur (90 Minuten)
<b>Prüfungsanforderungen</b> In der Klausur werden die <b>allgemeinen Qualifikationsziele des Moduls</b> sowie die jeweils durch die fachliche Ausrichtung der besuchten Veranstaltungen bestimmten und vermittelten <b>spezifischen fachlichen Qualifikationen</b> geprüft.					
<b>Berechnung der Modulnote</b> ---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> ---					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> ---					

Identifizier <b>ANG-PLP</b>		Modultitel <b>Proficient Language Practice</b> Englischer Modultitel <i>Proficient Language Practice</i>			
SWS des Moduls 8 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Lehrende der Sprachpraxis		
LP des Moduls 12 LP	Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07		
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Anglistik/Englisch“ als Kernfach (P), 2FB „Anglistik/Englisch“ als Nebenfach (P), BEU „Englisch“ (P), BB „Englisch“ (P), MEd LbS für Fachbachelor „Englisch“ (P)			Voraussetzungen für die Teilnahme ANG-ALP		
<b>Qualifikationsziele</b> Rezeptive und produktive Kompetenzen in der Zielsprache auf der Stufe C1 (GER)					
<b>Inhalte</b> Lektüre und Analyse der Form und Funktion unterschiedlicher Textarten in der Zielsprache mit dem Ziel der Textproduktion  Diskussion und Darstellung fachwissenschaftlicher Themen und Problemstellungen in der Zielsprache intensive mündliche Praxis in fachwissenschaftlich ausgerichteten Formaten und Konventionen (Präsentationen, Diskussionsbeiträge)  vertiefte Praxis im wissenschaftlichen Schreiben (einschließlich Aufbau selbstreflexiver Analyse- und Korrekturkompetenz im Hinblick auf die Entwicklung und Revision von Texten in der Zielsprache)					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
<b>1. Komponente: „Applied Language“</b>					
Seminar	2 SWS	3 LP	Studiennachweis nach § 11 APO	---	
<b>2. Komponente: „Applied Language“</b>					
Seminar	2 SWS	3 LP	---	---	Portfolio (2000-2500 Wörter) bestehend aus schriftlichen und/oder mündlichen Textbeiträgen
<b>3. Komponente: „Cultural Knowledge“</b>					
Seminar	2 SWS	3 LP	---	---	Portfolio (2000-2500 Wörter) bestehend aus schriftlichen und/oder mündlichen Textbeiträgen
<b>4. Komponente: Vertiefung „Applied Language“ oder „Cultural Knowledge“</b>					
Seminar	2 SWS	3 LP	Studiennachweis nach § 11 APO	---	
<b>Prüfungsanforderungen</b> Ergeben sich aus den Qualifikationszielen.					
<b>Berechnung der Modulnote</b> Die Noten der Komponenten 2 und 3 gehen mit jeweils mit 50 % in die Modulnote ein.					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>Jede im Modul zu erbringende Prüfungsleistung muss mit mindestens der Note 4,0 bestanden werden.</li> <li>Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Komponenten. Die im Mittelpunkt der Sprachpraxis stehende Verbesserung der kommunikativen Kompetenz in Wort und Schrift sowie Einübung von situativ angemessener Verwendung von Wörtern und grammatischen Strukturen erfordert notwendigerweise Interaktion mit und Rückmeldung und Korrektur durch die Lehrenden.</li> <li>Es dürfen nicht zwei Seminare mit demselben Titel gewählt werden.</li> </ul>					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> ---					





## FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

### MODULBESCHREIBUNGEN

### FÜR DIE LEHREINHEIT „ROMANISTIK“

beschlossen in der

137. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 12.02.2014  
befürwortet in der 111. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014  
genehmigt in der 209. Sitzung des Präsidiums am 17.04.2014  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2014 vom 21.10.2014, S. 1789

Änderung beschlossen in der

156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017  
befürwortet in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission  
am 26.07.2017  
genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2017 vom 27.11.2017, S. 1408

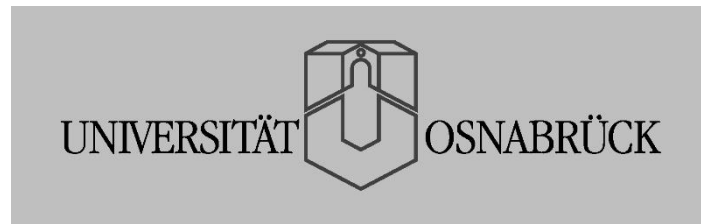
Änderung beschlossen in der

179. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 27.10.2021  
befürwortet in der 165. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission  
am 01.12.2021  
genehmigt in der 345. Sitzung des Präsidiums am 20.01.2022  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2022 vom 22.03.2022, S. 385

Änderung in Modul ROM-BM\_KW3\_SPA beschlossen in der

194. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 31.01.2024  
befürwortet in der 181. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission  
am 13.03.2024  
genehmigt in der 396. Sitzung des Präsidiums am 04.04.2024  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2024 vom 30.04.2024, S. 163

Identifizier <b>ROM-BM_KW3_SPA</b>		Modultitel <b>Basismodul Kulturwissenschaft (3 LP) Spanisch</b> Englischer Modultitel <i>Basic Module of Cultural Studies</i>			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte/r Professur für Romanische Kulturwissenschaft	
LP des Moduls 3 LP		Angebotsturnus jedes Sommersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (WP)				Voraussetzung für die Teilnahme ---	
<b>Qualifikationsziele</b> Die Studierenden haben Basiswissen über Gegenwart und Geschichte der spanischsprachigen Kulturräume sowie Grundkenntnisse über Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft inkl. Theorien des Fremdverstehens.					
<b>Inhalte</b> Gegenwart und Geschichte der spanischsprachigen Kulturräume, aktuelle Fassungen des Kulturbegriffs, grundlegende Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft inkl. Theorien des Fremdverstehens.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Einführungsveranstaltung	2 SWS	3 LP	Klausur (i.d.R. 60-90min)	---	---
<b>Prüfungsanforderungen</b> ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b> ---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> ---					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> ---					



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG ÜBER  
ELEKTRONISCHE UND ONLINE-PRÜFUNGEN  
(EOPRO)

beschlossen in  
der 290. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 25.10.2023  
befürwortet in der 181. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 13.03.2024  
genehmigt in der 396. Sitzung des Präsidiums am 04.04.2024  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2024 vom 30.04.2024, S. 165

**I N H A L T :**

---

<b>Allgemeine Vorschriften.....</b>	<b>167</b>
§ 1 Anwendungsbereich.....	167
§ 2 Prüfungsarten.....	167
<b>1. Teil: Elektronische Prüfungen .....</b>	<b>167</b>
§ 3 Zulässigkeit von elektronischen Prüfungen.....	167
§ 4 Schriftliche elektronische Prüfungen .....	167
§ 5 Ablauf einer elektronischen Prüfung .....	167
§ 6 Technische Störungen .....	168
§ 7 Protokollierung.....	168
§ 8 Datenschutz.....	168
<b>2. Teil: Online-Prüfungen .....</b>	<b>168</b>
§ 9 Zulässigkeit von Online-Prüfungen .....	168
§ 10 Authentifizierung.....	168
§ 11 Videoaufsicht.....	169
§ 12 Technische Störungen .....	169
§ 13 Protokollierung.....	169
§ 14 Datenschutz.....	169
§ 15 In-Kraft-Treten .....	170

## Allgemeine Vorschriften

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung ergänzt die Prüfungsordnungen des Fachbereichs Rechtswissenschaften in ihrer jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Sie ist anwendbar auf elektronische Prüfungen (§§ 2 Abs. 1, 3-8) und Online-Prüfungen (§§ 2 Abs. 2, 9-15).
- (2) Die Ordnung zur Durchführung von Prüfungen als Online-Prüfungen an der Universität Osnabrück (OPO) findet auf die in dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen keine Anwendung.

### § 2 Prüfungsarten

- (1) Elektronische Prüfungen sind schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen, die in einem Prüfungsraum der Universität unter Aufsicht und unter Einsatz von technischen Geräten und Kommunikationssystemen der Universität, z.B. im Wege der Bild- und Tonübertragung, stattfinden.
- (2) <sup>1</sup>Online-Prüfungen im Sinne von § 7 Abs. 4 NHG sind Prüfungen, die ohne Verpflichtung, in einem bestimmten Raum anwesend sein zu müssen, mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) für Prüfungszwecke bereit gestellten oder autorisierten Systems und / oder im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden können. <sup>2</sup>Die Wahl des Raumes sowie des Endgerätes stehen der zu prüfenden Person zu. <sup>3</sup>Sie stellt sicher, dass Raum und Endgerät für die Ablegung der Prüfungsleistung geeignet sind.

## 1. Teil: Elektronische Prüfungen

### § 3 Zulässigkeit von elektronischen Prüfungen

- (1) Die prüfende Person kann festlegen, dass Klausuren als elektronische Prüfung (E-Klausuren) in einem dafür ausgestatteten Prüfungsraum der Universität stattfinden.
- (2) <sup>1</sup>Die prüfende Person kann eine mündliche Prüfung oder andere mündliche Leistung auch in elektronischer Form (mündliche elektronische Prüfung) anbieten. <sup>2</sup>Die mündliche elektronische Prüfung findet in einem Prüfungsraum der Universität über eine Bild-/Tonverbindung zu dem Prüfer oder der Prüferin (Videokonferenz/Videotelefonie) statt. <sup>3</sup>Eine mündliche elektronische Prüfung ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person vor der Ladung ihr Einverständnis mit der elektronischen Prüfungsform erklärt hat. <sup>4</sup>Das Einverständnis kann nach Zugang der Ladung nicht mehr widerrufen werden. <sup>5</sup>Liegt kein Einverständnis der zu prüfenden Person vor, ist diese Person zu einer Prüfung in Präsenz zu laden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von einer universitären Sonderlage.

### § 4 Schriftliche elektronische Prüfungen

- (1) E-Klausuren nach § 3 Abs. 1 unterscheiden sich von Präsenzprüfungen dadurch, dass Anfertigung, Abgabe, Korrektur oder Rückgabe computergestützt erfolgen können.
- (2) Für E-Klausuren sind ausschließlich vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereit gestellte oder autorisierte Systeme zu nutzen.

### § 5 Ablauf einer elektronischen Prüfung

- (1) Die elektronische Prüfung findet unter Aufsicht statt.
- (2) Die aufsichtführende Person überprüft die Identität der zu prüfenden Person (Authentifizierung).

- (3) Bei E-Klausuren findet keine Videoaufsicht statt.
- (4) Die Aufzeichnung einer mündlichen elektronischen Prüfung sowie die Anfertigung von Screenshots ist unzulässig.

## § 6 Technische Störungen

<sup>1</sup>Das Funktionieren der technischen Systeme liegt im Verantwortungsbereich der Universität. <sup>2</sup>Die Meldung einer technischen Störung an die prüfende Person übernimmt die aufsichtführende Person. <sup>3</sup>Kommt es während der elektronischen Prüfung zu technischen Störungen und können diese nicht angemessen behoben werden, wird die Prüfung vorzeitig durch die prüfende oder aufsichtführende Person beendet. <sup>4</sup>Die prüfende Person entscheidet, ob die Prüfung nur für einzelne, von der technischen Störung unmittelbar betroffene zu prüfenden Personen oder insgesamt beendet wird. <sup>5</sup>Der Prüfungsversuch gilt bei vorzeitiger Beendigung durch die prüfende oder aufsichtführende Person als aus wichtigem Grund nicht unternommen.

## § 7 Protokollierung

<sup>1</sup>Protokollierungspflichten nach den Fachbereichsprüfungsordnungen bleiben von der Durchführung als elektronischer Prüfung unberührt. <sup>2</sup>Das Protokoll weist aus, dass es sich um eine elektronische Prüfung handelt. <sup>3</sup>Es ist um Angaben zu Art und Zeitpunkt des Auftretens technischer oder anderer Störungen, Beginn und Ende einer Unterbrechung und den Zeitpunkt eines Abbruchs zu ergänzen.

## § 8 Datenschutz

- (1) <sup>1</sup>Die Universität darf im Rahmen einer mündlichen elektronischen Prüfung personenbezogene Daten der an der Prüfung beteiligten Personen (zu prüfende Personen, Prüfende, aufsichtführende und beisitzende Personen) elektronisch und analog verarbeiten, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der elektronischen Prüfung erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Universität verarbeitet im Zuge von elektronischen Prüfungen zusätzlich zu den in der jeweils geltenden Datenverarbeitungsordnung genannten personenbezogenen Daten folgende Daten der Prüflinge:
  - Zeitraum der elektronischen Prüfung
  - Video- und Tondaten.
- (2) <sup>1</sup>Die Universität stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Prüfung anfallenden Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen verarbeitet werden. <sup>2</sup>Für die Löschfristen gelten die üblichen universitären Bestimmungen.

## 2. Teil: Online-Prüfungen

### § 9 Zulässigkeit von Online-Prüfungen

- (1) In Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt wird.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Durchführung einer Online-Prüfung.
- (3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an Online-Prüfungen ist grundsätzlich freiwillig. <sup>2</sup>Ist die Prüfung begonnen, gelten die Rücktrittsregeln der jeweiligen Prüfungsordnung.

### § 10 Authentifizierung

Die zu prüfenden Personen müssen sich vor Beginn der Online-Prüfung eindeutig identifizieren.

## § 11 Videoaufsicht

- (1) Zur Verhinderung von Täuschungshandlungen während einer Online-Prüfung in einem von der zu prüfenden Person gewählten Raum sind die zu prüfenden Personen verpflichtet, während der gesamten Prüfungsdauer die Kamera- und Mikروفunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht) und laufend ihren Bildschirm zu übermitteln.
- (2) <sup>1</sup>Eine über Absatz 1 hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. <sup>2</sup>Die Videoaufsicht ist so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der zu prüfenden Personen nicht mehr als zu dem berechtigten Kontrollzweck erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- und Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal des Fachbereichs. <sup>2</sup>Die Prüferin oder der Prüfer und / oder die Aufsicht führende Person ist berechtigt, zu Beweis Zwecken Screenshots von der Bildschirmübertragung anzufertigen und für die Prüfungsakte zu speichern. <sup>3</sup>Eine darüber hinausgehende Aufzeichnung oder Speicherung von Bild- und Tondaten ist unzulässig.
- (4) <sup>1</sup>Die Anwesenheit Dritter in den zur Prüfung genutzten Räumen sowie jede ferntechnische oder persönliche Kommunikation mit anderen zu prüfenden Personen oder Dritten während der Prüfung ist unzulässig. <sup>2</sup>Verstöße gelten als Täuschungsversuch im Sinne der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung.

## § 12 Technische Störungen

- (1) Vor Beginn der Prüfung ist den zu prüfenden Personen mitzuteilen, wie sie sich bei technischen Störungen mit den Prüfenden oder aufsichtführenden Personen in Verbindung setzen können.
- (2) <sup>1</sup>Können technische Störungen bei Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, Übermittlung der Prüfungsleistung oder der Videoaufsicht während der Online-Prüfung nicht angemessen behoben werden, wird die Prüfung vorzeitig durch die prüfende oder die aufsichtführende Person beendet. <sup>2</sup>Sie entscheidet, ob die Prüfung nur für einzelne Studierende oder insgesamt beendet wird.
- (3) Bei Beendigung durch die prüfende oder aufsichtführende Person gilt die Prüfungsleistung als aus wichtigem Grund nicht unternommen.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Prüfung insgesamt beendet, ist ein neuer Termin anzuberaumen. <sup>2</sup>Wird die Prüfung nur für einzelne Studierende beendet, besteht für diese kein Anspruch auf zeitnahe Anberaumung eines zusätzlichen Prüfungstermins.
- (5) Hat die zu prüfende Person die technische Störung mutwillig herbeigeführt, steht dies einem Täuschungsversuch iSd der jeweils anwendbaren Prüfungsordnung gleich.

## § 13 Protokollierung

<sup>1</sup>Protokollierungspflichten nach den Fachbereichsprüfungsordnungen bleiben von der Durchführung als Online-Prüfung unberührt. <sup>2</sup>Das Protokoll weist aus, dass es sich um eine Online-Prüfung handelt. <sup>3</sup>Es ist um Angaben zu Art und Zeitpunkt des Auftretens technischer oder anderer Störungen, Beginn und Ende einer Unterbrechung und den Zeitpunkt eines Abbruchs zu ergänzen.

## § 14 Datenschutz

- (1) <sup>1</sup>Die Universität darf im Rahmen von Online-Prüfungen personenbezogene Daten der an der Prüfung beteiligten Personen (zu prüfende Personen, Prüfende, aufsichtführende und beisitzende Personen) elektronisch und analog verarbeiten, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Prüfung erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Universität verarbeitet im Zuge von Online-Prüfungen zusätzlich zu den in der jeweils geltenden Datenverarbeitungsordnung genannten personenbezogenen Daten folgende Daten der Prüflinge:
  - Nutzerkennung,
  - IP-Adresse,

- Zeitpunkte der Bearbeitung und Übermittlung von Prüfungsaufgaben,
  - Video- und Tondaten.
- (2) <sup>1</sup>Die Universität stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen verarbeitet werden. <sup>2</sup>Für die Löschfristen gelten die üblichen universitären Bestimmungen.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.





**AGREEMENT**  
**between**  
**OSNABRUECK UNIVERSITY, GERMANY**  
**and**  
**DOSHISHA UNIVERSITY, JAPAN**

Osnabrueck University represented by its President Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl, Neuer Graben 29, 49074 Osnabrueck, Germany and Doshisha University represented by its President Prof. Dr. UEKI Tomoko, Kamigyo-ku, Kyoto 602-8580, Japan, wishing to enhance the relationship between the two institutions by developing closer academic and cultural exchanges in the areas of education, research, and other activities, have agreed hereby to cooperate and work together toward the shared goal of internationalization of higher education.

1. The areas of cooperation will include any program offered at either institution which is felt to be desirable and suitable for the development of cooperative relationships between the two institutions. However, any specific program shall be designed and executed upon the mutual consent and approval of each institution. Such programs shall include, but not be limited to, the following:
  1. Exchange of faculty
  2. Exchange of students
  3. Joint research projects
  4. Joint seminars and conferences
  5. Exchange of research materials and resources.
2. The specific terms of cooperation shall be discussed and agreed upon in writing by the authorized officers of both parties prior to the initiation of any particular program or activity.
3. Osnabrueck University designates the Head of the International Office and Doshisha University designates the Executive Dean of the Organization for the Promotion of Global Cooperation, as their respective officers responsible for the full implementation of any program or activity under this Agreement.
4. The differing viewpoints and interpretations of this Agreement shall be settled amicably by mutual consultation or negotiation.

5. This Agreement shall come into effect on the date when the representatives of both institutions affix their signatures to the Agreement and shall be valid for an initial period of five (5) years, subject to revision or modification at any time by mutual written consent. Either party may terminate this Agreement at any time by giving a written notice to the other party no less than six (6) months prior to the termination. Such notice of termination will not interfere with cooperative programs already underway as of the date of termination. Such programs will be allowed to continue until their conclusion. The institutions will confer concerning the renewal of this Agreement six (6) months prior to its expiration.

This Agreement is prepared in English and two (2) original copies of this Agreement are produced. Both copies are authentic. As witness to their consent to this Agreement, the appropriate authorities hereunto provide their signatures.

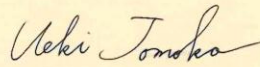
Signed by



Professor Dr. Susanne Menzel-Riedl  
President  
Osnabrueck University

Date: Feb 20<sup>th</sup>, 2024

Signed by



Professor Dr. UEKI Tomoko  
President  
Doshisha University

Date: January 26, 2024



## AGREEMENT FOR THE EXCHANGE OF STUDENTS

between

**OSNABRUECK UNIVERSITY, GERMANY**

and

**DOSHISHA UNIVERSITY, JAPAN**

Osnabrueck University (UOS) represented by its President Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl Neuer Graben 29, 49074 Osnabrueck, Germany and Doshisha University (DU) represented by its President Prof. Dr. UEKI Tomoko, Kamigyo-ku, Kyoto 602-8580, Japan, recognizing the value of international cooperation, hereby agree upon the following terms and conditions for the Agreement for the Exchange of Students.

### 1. NUMBER AND STATUS OF STUDENTS

In any one year during the term of this Agreement, one (1) student from each institution may be enrolled as a full-time non-degree student at the other institution for a period of one academic year. Students participating in this program will continue as candidates for the degrees of their home institution.

One student for one academic year is equivalent to two students for one academic semester. Upon completion of the year or semester at the host institution, the exchange students must return to the home institution unless both institutions have approved an extension of their stay.

To encourage the active interchange of students and maintain the balance of exchange, students from both institutions will be permitted to engage in the host institution's other programs. It is understood that a balance in number of exchange students shall be maintained over the term of this Agreement.

### 2. SELECTION OF PARTICIPANTS

The program is open to undergraduate students who have completed at least one year of undergraduate study. Graduate students may also participate at the discretion of the host institution. Participating students will be selected by the home institution generally on the basis of academic merit. It is understood that the host institution reserves the right to make a final decision on the admission of students nominated for the student exchange program. In case the candidate should be rejected by the host institution for any reason, the home institution may nominate alternative candidates for consideration by the host institution on condition that such alternative applications could be made early enough for the host institution to arrange visa and other procedures in time for their proposed semester of admission.

Students selected for the exchange will be required to display sufficient proficiency in the language appropriate to the host institution to carry out their studies and research at the host institution.

### 3. ELIGIBLE COURSES

Each participating student will take courses regularly offered at the host institution. The exchange students from UOS will join the Center for Global Education and Japanese Studies and



they will choose either Global Education Module (GEM) or Japanese Language and Culture Module (Nichibun) at DU. After submission of the application materials to DU, request to change the selection of GEM or Nichibun will not be accepted. Students who wish to study Japanese culture, society and nature in English will take GEM. Those for whom English is not a first language will be expected to have sufficient English proficiency. Students who wish to study Japanese language and culture in Japanese are expected to have a minimum of one year's study of Japanese at the college level to take Nichibun.

The exchange students from DU will be expected to take half of their classes at their UOS host school. Depending on availability, the other half can be taken from other schools at UOS or central units such as the language centre and international office. Students with sufficient German skills are welcome to take German-taught classes at UOS.

Any academic credit earned at the host institution may be transferred back to the home institution in accordance with procedures determined by the latter.

#### 4. RESPONSIBILITIES

Each participating student will enjoy the same rights and privileges as students at the host institution and be subject to the regulations and discipline of the host institution and country. The institutions will provide each other with adequate information on the performance of participating students and each institution will nominate a member of staff to coordinate the program.

#### 5. TUITION

Exchange students will pay the appropriate tuition and fees to their home institution during attendance at the host institution. They will not pay tuition fees to the host institution. At UOS, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrueck) that cannot be waived.

#### 6. ACCOMMODATION AND FINANCE

Both institutions agree to help the receiving students find relevant housing accommodation. The payment of such housing, together with the payment for all travel, visa, medical insurance and subsistence costs, shall be the responsibility of the individual students participating in the program and neither institution shall be held liable for such charges and arrangements. Students selected shall satisfy the home institution that they have adequate funds for transportation to and from the host institution and for subsistence during their enrollment at the host institution.

#### 7. HEALTH INSURANCE

UOS students attending DU are required to join the National Health Insurance instituted by the government of Japan. DU students attending UOS are required to purchase adequate medical insurance in accordance with the regulations of Germany.


#### 8. TERM OF VALIDITY, RENEWAL, AMENDMENT, AND TERMINATION

This Agreement shall commence on the date when the representatives of both institutions affix their signatures and shall continue thereafter for five (5) years subject to revision or modification by mutual agreement. Either institution may, by notice in writing of no less than six (6) months, terminate this Agreement but any participating students who have commenced at either institution, or whose exchange procedures have been started by the date of termination, may complete their

courses of study. The institutions will confer concerning the renewal of this Agreement six (6) months prior to its expiration.

Signed for and on behalf of  
Osnabrueck University  
Osnabrueck, Germany

Signed for and on behalf of  
Doshisha University  
Kyoto, Japan



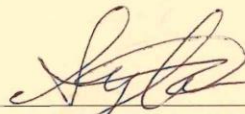
Professor Dr. Susanne Menzel-Riedl  
President



Professor Dr. UEKI Tomoko  
President

Date: *Feb 20<sup>th</sup>, 2024*

Date: *January 26, 2024*



Professor Dr. TARASHI Shigeyuki  
Vice President for Global Affairs  
Executive Dean, Organization for the  
Promotion of Global Cooperation

Date: *February 13, 2024*



**Agreement of Cooperation and Exchange  
between the Osnabrück University,  
represented by its president Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl,  
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany  
Sprachenzentrum  
and the Kharkiv National Automobile and Highway University,  
represented by its Rector Professor Victor Bogomolov,  
25 Yaroslava Mudrogo Str., Kharkiv, 61002, Ukraine  
Department of Foreign Languages**

### **I. General**

Osnabrück University (UOS), Sprachenzentrum, Germany and the Kharkiv National Automobile and Highway University, Department of Foreign Languages, Ukraine, hereby agree to cooperate under the terms described below in order to promote academic and educational cooperation and exchange between the two institutions towards the internationalization of higher education.

Subject to mutual consent, the areas of cooperation shall include any academic program offered at either institution considered of interest to the parties, and that according to the latter, will contribute to the fostering and development of cooperation initiatives, which include in particular but are not limited to:

- the exchange of students (graduate and undergraduate)
- the exchange of faculty and/or other staff
- the exchange of publications
- the promotion of scientific, academic and cultural activities such as short term courses, seminars, workshops and conferences of mutual interest
- joint research projects



## II. Terms of the Agreement

### 1. Student Exchange

- 1.1 The universities agree to accept students for one or two terms yearly from the other university. The number of exchange students will be defined and agreed upon annually on the basis of exchange seats available in both institutions.
- 1.2 The home institutions will nominate candidates for the exchange. Exchange candidates must apply formally for admission to the host institution, providing application documents required by the host institution. All nominations will be made bearing in mind the normal requirements of the receiving institution, which will decide on the acceptability of the students nominated. The host institution reserves the right to make final judgments on the admission of exchange students.
- 1.3 Exchange students will be permitted to choose courses at the host institution which correspond on type and level to courses that they are required to take in their home university, thus they will be eligible for transfer. Exchange students will be enrolled as full-time non-degree students at the host institution. Thus, exchange students must take sufficient courses at the host institution to be considered full time students. Both institutions will provide each other with a transcript of courses for each student who has participated in the exchange.
- 1.4 Students who wish to enroll in a degree program at the host university must have undergone the normal admission procedures of that institution.
- 1.5 The exchange student should demonstrate language proficiency at an adequate level in the host country's language and/or in English.
- 1.6 Each host institution will waive tuition and other fees incurred by the exchange student for registration and admission. At Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.
- 1.7 Both institutions will reserve accommodation for the incoming exchange students in university accommodation or will assist exchange students in finding suitable accommodation.
- 1.8 Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses not covered by the home or host institution. Exchange students will be responsible for transportation to and from the host institution, medical insurance, accommodation and meals, textbooks and personal expenses and all debts incurred during the exchange period.
- 1.9 Exchange students shall have all the rights and duties at the host institution which the institution establishes for its own fulltime students. Therefore, exchange students must abide by all rules and regulations of the host institution for the duration of the exchange.
- 1.10 Upon completion of the exchange period, the exchange students are expected to return to their home institution. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the liaison officer.

## **2. Faculty/Staff Exchange**

- 2.1 In cases agreed upon, members of the academic staff will be invited to the host institution for teaching and/or research visits. The duration shall be determined on a case-to-case basis and after mutual agreement. Visiting faculty must have a sufficient command of the language of instruction, if they are invited to teach.
- 2.2 The home institution will maintain their staff member on full salary during the period of exchange. The host institution will provide work space, access to the library and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.
- 2.3 Traveling expenses from the home institution to the host institution will be covered by the institution sending out its member or members. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.
- 2.4 Each faculty and research exchange participant must obtain medical insurance coverage during the exchange period. It is understood that the host institution accepts no responsibility or liability for providing health care services or health care insurance for visiting scholars.
- 2.5 Exchange faculty and researchers shall be responsible for obtaining any necessary visas and complying with all immigration laws and regulations of the country of the host institution. The host institution shall cooperate in such efforts, but will not be responsible to assure the granting of any visas, permits or approvals.
- 2.6 Should any faculty and research collaboration result in any potential for intellectual property, the Parties shall meet through designated representatives and seek an equitable and fair understanding as to ownership and other property interests that may arise. Any such discussions shall at all times strive to preserve a harmonious and continuing relationship between the Parties.

## **3. Other exchanges and joint projects**

As for joint projects, special short-term academic programs, joint seminars, joint meetings or other exchanges and activities, the terms shall be mutually discussed and agreed upon in writing by both parties prior to the initiation of the activity.

Such agreements will constitute appendixes to this Memorandum of Agreement and will state the objective, duration, budget, activities to be carried out by each party and other conditions. They shall be approved by the corresponding authority of each institution.

## **III. Administrative and legal guidelines**

Each institution designates an individual who will serve as the liaison officer for this agreement. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation. The designated liaison officers for this Memorandum of Agreement are:

For Osnabrück University:

Name: Frank Lauterbach, M.A.



Position: Head of Foreign Languages for Academic Purposes  
 Address: Sprachenzentrum; Neuer Graben 7/9; D-49074 Osnabrück  
 Telephone: +49 541 969-6157  
 Fax: +49 541 969-14616  
 E-mail: frank.lauterbach@uni-osnabrueck.de

For Kharkiv National Automobile and Highway University:

Name: Nataliia Skrypyk, PhD  
 Position: Associate Professor, Department of Foreign Languages  
 Address: 25 Yaroslava Mudrogo Str., Kharkiv, 61002, Ukraine  
 Telephone: +380677096399  
 Fax: +38 (057) 700-38-55  
 E-mail: nskrypyk@khadi.kharkov.ua

This agreement of cooperation will be valid for a period of five (5) years and will be renewed for a single further five (5) year period if neither of the two contractual partners has given written notice of cancellation at least six months before the contract expires.

Amendments or changes to the contract must be made in writing and with the mutual consent of the two partners.

This agreement takes immediate effect after its approval and ratification by both partners and the appropriate signatures. In witness hereof, the parties hereby affix their signatures to this document in two counterparts.

For Osnabrück University

For Kharkiv National Automobile and Highway University



Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl  
 President

Date: 5.4.2024

Dr. Stefan Serwe  
 Managing Director  
 Sprachenzentrum



Date: 12/3/2024



Prof. Victor Bogomolov  
 Rector

Date: 21/2/24

Anastasiia Ptushka  
 Head of Department of Foreign Languages



Date: 24/2/24



**Letter of Renewal**  
**between**  
**Corporación Universitaria Empresarial Alexander von Humboldt**  
**represented by its Principal Diego Fernando Jaramillo López,**  
**and**  
**Osnabrück University**  
**represented by its president Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl**  
**Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany**  
**School of Law**

Corporación Universitaria Empresarial Alexander von Humboldt and Osnabrück University, School of Law, in consideration of the Memorandum of Understanding signed on 24<sup>th</sup> June 2019 and the Exchange Agreement signed on 24<sup>th</sup> June 2019, agree to renew the said agreement in accordance with all of its declarations and clauses.

This Letter of Renewal will come into effect from 24th June 2024, and will be valid for a period of 5 years.

Both parties reserve the right to terminate this agreement upon written notice given six months prior to the termination date becoming effective.

In witness whereof, the parties hereto have offered their signatures:

For Corporación Universitaria  
Empresarial Alexander von Humboldt

Diego Fernando Jaramillo López  
Principal

Date: 16 Febrero 2024

For Osnabrück University

Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl  
President

Date: 5.4.2024

Prof. Dr. Oliver Dörr  
School of Law

Date: 26.3.2024



**MEMORANDUM OF UNDERSTANDING**  
**Between**  
**SUNGSHIN WOMEN'S UNIVERSITY**  
**And**  
**OSNABRUECK UNIVERSITY**

This Agreement is entered into by and between Sungshin Women's University located in Seoul, Republic of Korea and Osnabrueck University, located in Germany. The two universities share a common mission and vision of promoting international partnership in higher education. Both universities thereby agree to establish a relationship for the purposes noted below:

1. Exchange of students and faculty members
2. Promotion of academic activities; exchange of information; and research resources
3. Development of mutually beneficial programs

Specific details of the implementation of the above programs and other activities shall be negotiated and decided upon by the two institutions' mutual agreement. This Agreement shall come into effect upon signature of both parties and shall remain in effect for a period of five (5) years. Both institutions intend to review this Agreement every five years to evaluate the progress and the quality of mutual cooperation. Thereafter, it may be extended for additional five year periods only by the written consent of both institutions.

This Agreement can be amended by written mutual consent of both institutions after mutual consultation and negotiation. In the case of any discrepancies arising from this Agreement, either institution may request for termination with a six (6) months' written notice to the other institution. However, the termination of this Agreement shall not affect the completion of studies of students already approved under this Agreement prior to such termination.

Sungshin Women's University

Handwritten signature of Prof. Dr. Seong Keun Yi in black ink.

Prof. Dr. Seong Keun Yi  
President

Date: 2023.12.14

Osnabrueck University

Handwritten signature of Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl in blue ink.

Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl  
President

Date: 11.01.2024





## **STUDENT EXCHANGE AGREEMENT**

**Between**

**OSNABRUECK UNIVERSITY**

**And**

**SUNGSHIN WOMEN'S UNIVERSITY**

In the interests of expanding educational opportunities and furthering of international understanding, Osnabrueck University, located in Osnabrueck, Germany and Sungshin Women's University located in Seoul, Republic of Korea agree to facilitate the educational exchange of students in accordance with the Memorandum of Understanding signed between the said two institutions.

### **1. Duration of Exchanges**

Each institution agrees to exchange individual students for a semester or an academic year.

### **2. Number of Students to be Exchanged**

Up to 2 (TWO) qualified students annually or 4 (FOUR) students registering for a semester can be exchanged from each institution by mutual agreement between two institutions.

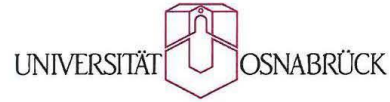
### **3. Balancing the Exchange**

Parity in numbers of exchange students is the objective of the Agreement. However, the number of exchange students from each institution may vary in any given semester or year. Any imbalance in a given year ideally should be corrected during the period of agreement. If there are more students who wish to apply to the host university than the designated exchange number, the host university may accept those students as study-abroad ("guest") students who pay tuition at the host institution.

### **4. Student Program Fees/Benefits at Host Institution**

Each exchange student will pay his/her regular tuition and fees to the home institution and tuition for the host institution will be waived. At Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived. In case of study-abroad ("guest") students, he/she will pay tuition to the host institution.

The host institution agrees to make every effort to make accommodation available for the exchange students in its residence halls, if it operates such, during the semester or the academic year upon understanding that the student will pay for all accommodation costs.



### **5. Insurance**

Each student will pay for his/her own health, accident and liability insurance.

### **6. Dependents**

The obligations of each institution under this Agreement are limited to the exchange of students and do not extend to spouses or dependents. Expenses of accompanying spouses and dependents are the responsibility of the exchange student.

### **7. Student Eligibility**

It is understood that both institutions will strive to designate only well-qualified individuals for participation in the program and that academic backgrounds, as well as references will be provided to the host institution. In order to qualify for participation in the program, a student will normally have satisfactorily completed at least two semesters of study at the student's home institution prior to embarking on the program. Students must meet requirements as established by the host institution. The host institution reserves the right of final approval on the admission of each applicant.

### **8. Academic Status of Students**

All students will remain enrolled as regular degree candidates at the home institution and will not be enrolled as candidates for degrees at the host institution. Credits toward the student's degree are to be awarded by the home institution. At the end of the program in which the student has participated, the host institution will issue an official transcript and send it to the home institution within a reasonable time. Students are expected to maintain the equivalent of a full course load at the host institution. Students enrolled in the host institution will be subject to the same rules and regulations as local students.

### **9. Exchange Coordinator**

Each party of the Agreement will appoint an officer who will be responsible for the coordination and administration of the exchange, including advising to exchange students.

### **10. Visa Requirements**

The host institution will provide reasonable information regarding visa requirements. However, the participants will be required to complete visa applications and processes as well as meet any visa requirements that pertain to studying in the host country.

### **11. Expulsion**

In the case of a student expelled from the host institution due to a misconduct issue, the home institution will be notified immediately. In such cases, the student who is barred from campus will be responsible for arranging alternate housing and board, and his/her own travel arrangements returning to



his/her home country.

## 12. Effective Period and Termination of Agreement

- a. This Agreement shall be executed on the date of signature and remain in effect of five (5) years from the date of the last signature of the authorized representatives of the two institutions. Both institutions intend to review this Agreement every five years to evaluate the progress and the quality of mutual cooperation. Thereafter, it may be extended for additional five year periods only by the written consent of both institutions.
- b. This Agreement can be amended by written mutual consent of both institutions after mutual consultation and negotiation.
- c. In the case of any discrepancies arising from this Agreement, either institution may request for termination with a six (6) months' written notice to the other institution. However, the termination of this Agreement shall not affect the completion of studies of students already approved under this Agreement prior to such termination.

Osnabrueck University

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Menzel", written over a horizontal line.

Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl  
President

Date: 7.2.2024

Sungshin Women's University

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Seong Keun Yi", written over a horizontal line.

Prof. Dr. Seong Keun Yi  
President

Date: 2024 APR 11